

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Brokerport GmbH, Brungsgasse 6, 53117 Bonn, (nachfolgend Brokerport genannt) bietet als Dienstleistung eine Software zur Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte nach DIN 77230 und zur Finanzanalyse für Freiberufler, Gewerbetreibende, Selbstständige und KMUs nach DIN 77235 (nachfolgend SOFTWARE genannt) für Unternehmen und Gewerbetreibende im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend Lizenznehmer genannt) entgeltlich an.

(2) Mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen werden die vertraglichen Beziehungen zwischen Brokerport und dem Lizenznehmer für die Nutzung der SOFTWARE geregelt.

(3) Mit Verbrauchern schließen wir keine Verträge. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingung ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(4) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Lizenznehmers erkennt Brokerport nicht an, es sei denn, Brokerport hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die entgeltliche und entweder auf eine einzelne Analyse (Pay-Per-Use) oder zeitlich (COMPLETE / ENTERPRISE) beschränkte Gewährung der Nutzung der SOFTWARE im Unternehmen des Lizenznehmers über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern von Brokerport.

(2) Brokerport gewährt dem Lizenznehmer die Nutzung der jeweils aktuellen Version der SOFTWARE für eine einzelne Analyse (Pay-Per-Use) oder während der Vertragslaufzeit (COMPLETE / ENTERPRISE) über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser. Brokerport gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der SOFTWARE und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der SOFTWARE sowie die Einsatzbedingungen sind [hier](#) abrufbar.

(3) Brokerport kann die SOFTWARE jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Brokerport wird dabei die berechtigten Interessen des Lizenznehmers angemessen berücksichtigen und den Lizenznehmer rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Lizenznehmers, steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

(4) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Lizenznehmers schuldet Brokerport nicht, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich abweichendes vereinbart.

(5) Brokerport stellt dem Lizenznehmer zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der SOFTWARE Speicherplatz auf seinen Servern in dem benötigten Umfang zur Verfügung. Brokerport sorgt für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der SOFTWARE.

(6) Brokerport wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. Brokerport treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Lizenznehmer verantwortlich.

(7) Der Lizenznehmer bleibt Inhaber der auf den Servern von Brokerport während der Nutzung der SOFTWARE abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

3. Registrierung, Vertragsschluss

- (1) Für die Nutzung der SOFTWARE muss der Lizenznehmer zuerst den online bereitgehaltenen Registrierungsvorgang nach den Vorgaben des hinterlegten Prozesses abschließen.
- (2) Nach Abschluss des Registrierungsvorgangs hat der Lizenznehmer die Möglichkeit über das Bestellformular im Administrationsbereich das gewünschte Lizenzpaket auszuwählen und zu bestellen. Darüber hinaus sind vom Lizenznehmer die Zahlungsweise sowie eine für ihn bereitgehaltene Zahlungsmethode auszuwählen und Angaben zu Firma, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse zu hinterlegen.
- (3) Für die Registrierung ist es notwendig, dass der Lizenznehmer einen persönlichen Nutzernamen und ein individuelles Passwort vergibt und den Registrierungsvorgang abschließt. Der dann eingerichtete Account wird mittels dieses Passworts geschützt, welches der Lizenznehmer selbst wählen kann. Das neue Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein. Das Passwort muss Kleinbuchstaben, Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten.
- (4) Im Rahmen des Bestellprozesses ist in einer eigenen Checkbox zu bestätigen, dass die Vertragsbedingungen akzeptiert und als Vertragsbestandteil anerkannt werden.
- (5) In einer weiteren Checkbox ist zu bestätigen, dass der gesondert zur Verfügung gestellte Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ebenfalls akzeptiert und als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Der Bestellprozess kann nur abgeschlossen werden, wenn diese beiden Vertragsbestandteile in der Checkbox akzeptiert werden.
- (6) Nach dem vollständigen Abschluss des elektronischen Bestellvorgangs erhält der Lizenznehmer von Brokerport eine Bestätigung des Eingangs der Bestellung und des Zustandekommens des Vertrages.

4. Nutzungsrechte

- (1) Die mit der Softw SOFTWARE are zur Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte zur Verfügung gestellten Daten, Dokumente, Grafiken und sonstigen Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Brokerport räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SOFTWARE für die Erstellung einer einzelnen Analyse (Pay-Per-Use) oder während der Dauer des Vertrages (COMPLETE / ENTERPRISE) im Rahmen dieser Vertragsbedingungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zu überlassen. Eine Weitervermietung der SOFTWARE wird dem Lizenznehmer somit ausdrücklich nicht gestattet. Der Lizenznehmer kann im eigenen Unternehmen Mitarbeitern Zugriffsrechte als kostenpflichtige Unterlizenzen einräumen.
- (2) Der Lizenznehmer gestattet Brokerport die Nutzung anonymisierter Endkundendaten, um dem Lizenznehmer, anderen Lizenznehmern oder Dritten Datenvergleiche oder statistische Auswertungen anbieten zu können.

5. Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- (1) Die Normen unterliegen regelmäßigen Anpassungen, die zeitnah umgesetzt werden. Brokerport wird daher regelmäßig Wartungen an der SOFTWARE vornehmen und den Lizenznehmer hierüber rechtzeitig informieren. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der SOFTWARE sowie Maßnahmen, die der Feststellung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung und Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

zwingenden technischen Gründen notwendig ist. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers durchgeführt.

(2) Bei schweren Fehlern, die eine Nutzung der SOFTWARE Online nicht mehr möglich machen oder ernstlich einschränken, erfolgt die Wartung möglichst binnen drei Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Lizenznehmer. Brokerport wird den Lizenznehmer von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

(3) Sofern eine Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird Brokerport den Lizenznehmer davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

(4) Die Verfügbarkeit der SOFTWARE nach diesem Vertrag beträgt 98,5 Prozent im Jahresdurchschnitt einschließlich der Zeiten für Wartungsarbeiten.

6. Pflichten von Brokerport

(1) Brokerport stellt dem Lizenznehmer die SOFTWARE in der jeweils aktuellen Fassung über das Internet entgeltlich zur Verfügung und stellt dem Lizenznehmer Speicherplatz auf den Servern von Brokerport zur Nutzung der SOFTWARE zur Verfügung.

(2) Der Funktionsumfang der SOFTWARE sowie die Einsatzbedingungen sind [hier](#) abrufbar.

(3) Brokerport beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zeitnah vom Lizenznehmer gemeldete Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die SOFTWARE die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, erhebliche fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, sodass die Nutzung der SOFTWARE unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist. Fehlfunktionen, die durch den genutzten Browser verursacht werden, beispielsweise durch eine automatische Formularbefüllung oder nicht aktiviertes Javascript, sind kein Fehler der SOFTWARE und liegen außerhalb des Einflussbereiches von Brokerport.

(4) Durch die DIN vorgegebene Modellrechnungen und modellhaften Annahmen, die der vereinfachten Darstellung dienen, sind kein Sachmangel.

7. Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, im Registrierungsvorgang und bei Angabe der Firmendaten wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen und seine Daten stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) Der Lizenznehmer hat selbst für die Nutzung der SOFTWARE erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Er ist für die Beschaffung und den Unterhalt der benötigten Hardware sowie für die Anschlüsse an die öffentlichen Telekommunikationsnetze vom eigenen Endgerät zu der SOFTWARE über das Internet selbst verantwortlich.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten und insbesondere das Passwort vertraulich zu behandeln und diese unberechtigten Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Erlang der Lizenznehmer Kenntnis über den Missbrauch von Zugangsdaten oder Passwörtern, wird unverzüglich der Missbrauch unterbunden und Brokerport informiert. Bei Missbrauch ist Brokerport berechtigt, den Zugang zu sperren. Der Lizenznehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

(4) Unbeschadet der Verpflichtung von Brokerport zur Datensicherung ist der Lizenznehmer selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SOFTWARE erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich. Ebenso ist der Lizenznehmer für die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Speicherung und Verarbeitung von Endkundendaten selbst verantwortlich. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen und Rechte Dritter verletzende Inhalte abzulegen.

(5) Die vom Lizenznehmer eingegebenen Daten können urheberrechtlich und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Lizenznehmer räumt Brokerport hiermit das Recht ein, die Daten zum Zweck des Zurverfügungstellen der SOFTWARE sowie zur Datensicherung verarbeiten zu können.

(6) Tritt ein Fehler auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Fehler und seine Erscheinungsform in einer Mängelrüge in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax, Post) so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen und Eingaben) möglich ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) geprüft werden kann.

8. Vergütung

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich das im Bestellprozess vereinbarte Entgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer im Voraus zu bezahlen. Die Lizenzgebühr ist jeweils im Voraus, im Falle einer zeitlichen Nutzung der SOFTWARE (COMPLETE / ENTERPRISE) zum dritten Werktag des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(2) Die Lizenzgebühr und sämtliche Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass die Rechnungsstellung ausschließlich mittels E-Mail-Versand erfolgt.

(4) Brokerport ist berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag zurückzuhalten und ruhend zu stellen, bis die ausstehenden Zahlungen vollständig und ohne Vorbehalt vom Lizenznehmer geleistet wurden. Der Lizenznehmer kann dann nicht auf seine Daten und seine Analysen zugreifen.

9. Laufzeit und Kündigung

(1) Eine Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellvorgang. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnt die Laufzeit mit der Vertragsbestätigung durch Brokerport per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die SOFTWARE genutzt werden.

(2) Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (COMPLETE / ENTERPRISE). Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zu den in den Vertragsbedingungen festgelegten Vereinbarungen jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Brokerport liegt neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere, aber nicht abschließend, auch dann vor, wenn

- der Lizenznehmer sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

- der Lizenznehmer unter Verstoß gegen die in diesen Vertragsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte verwendet.

Mit der Beendigung des Vertrages enden sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der SOFTWARE, ohne dass es einer gesonderten Erklärung hierzu bedarf.

10. Haftung

(1) Für den Fall, dass Leistungen von Brokerport von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Lizenznehmers in Anspruch genommen werden, haftet der Lizenznehmer für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Auftrags des Lizenznehmers zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlustes oder Diebstahls, sofern den Lizenznehmer am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(2) Brokerport ist zur sofortigen Sperrung der SOFTWARE berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Brokerport davon in Kenntnis setzen. Brokerport hat den Lizenznehmer von der Sperrung und dem Grund hierfür zeitnah zu verständigen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(3) Schadensersatzansprüche gegen Brokerport sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, Brokerport, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Brokerport nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch Brokerport, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Brokerport haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf.

(4) Der Lizenznehmer ist zur Vermeidung von Berechnungsfehlern und falschen Beratungsvoraussetzungen verpflichtet, Ergebnisse und Bewertungen aus der SOFTWARE auf Plausibilität zu prüfen.

(5) Für den Verlust von Daten haftet Brokerport insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Kundendaten und Kundenberechnungen.

11. Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der Lizenznehmer ist für die von ihm in der SOFTWARE verarbeiteten Daten für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlich. Dies betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehung und die Beratungsleistung gegenüber den Endkunden des Lizenznehmers.

(2) Brokerport verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben, noch auf sonstige Art außerhalb dieser Vertragsbedingungen zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von Brokerport, als auch des Lizenznehmers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

vertraglichen Verpflichtungen von Brokerport erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich Brokerport vom Lizenznehmer vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(3) Weitere Einzelheiten zu den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich aus dem gesondert vereinbarten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

12. Veröffentlichungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die unter Verwendung der SOFTWARE erzielten Arbeitsergebnisse bzw. sonstige Informationen, die sich aus dem Einsatz der SOFTWARE ergeben, an Medien weiterzugeben oder derartige Ergebnisse bzw. Informationen in irgendeiner Form ganz oder auszugsweise im Internet, in Vertriebsunterlagen oder anderen Medien zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Lizenznehmer können bei Brokerport eine Genehmigung für Veröffentlichungen erfragen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die vorliegenden Vertragsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen Brokerport und dem Lizenznehmer findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Bonn.

14. Sonstiges

(1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.